

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben einschließlich der OT Deesdorf und Rodersdorf (Friedhofgebührensatzung)

Auf Grund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) hat der Stadtrat Wegeleben der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 10. Februar 2026 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben einschließlich der OT Deesdorf und Rodersdorf (Friedhofgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Anlage 1 – Gebührentarife Nr. 4 wird wie folgt neugefasst:

4.	Gebühr Einebnung Grab	
4.1.	Einebnung Grab	24,85 € pro halbe Stunde
4.2.	Entsorgungskosten pro Grab (pauschal)	80,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, den 27.02.2026



Kerl
Bürgermeister

Siegel



Vorberatung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
- , -	12.09.2023	28.09.2023	Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz, 19.10.2023	20.10.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Die Stadt Wegeleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühr. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage 1 - Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen wird auf die Nettogebühr der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

1. derjenige, der willentlich Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung auf künftige Benutzung der Einrichtung des Friedhofs und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.
- (3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem
 - die Nutzung der Trauerhalle,
 - die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
 - die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
 - Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen,
 - Verwaltungsgebühren für Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (4) Die in der Anlage 1 - Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

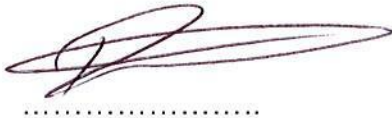
Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung, einschließlich der Anlage 1 - Gebührentarif, zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben vom 06.07.2016 und deren Anlage über den Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Stadt Wegeleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.06.2016 außer Kraft.

Wegeleben, 28.09.2023



René Kerl
Bürgermeister



Anlage 1 - Gebührentarife

Tarifnr. Gebührentatbestand		Gebühr / Auslagen* ¹
1. Grabnutzungsgebühren		
1.1	Erdwahlgrab (30 Jahre)	1.093,00 €
1.2	Erdreihengrab (20 Jahre)	760,00 €
1.3	Doppelerdwahlgrab (30 Jahre)	1.510,00 €
1.4	Urnenwahlgrab (30 Jahre)	710,00 €
1.5	Urnenreihengrab (20 Jahre)	535,00 €
1.6	Urnenwahlgrab mit Platteneinfassung (30 Jahre)	1.138,00 €
1.7	Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung (15 Jahre, ohne Stein)	1.080,00 €
1.8	Urnen gemeinschaftsanlage, anonym (15 Jahre)	720,00 €
1.9	Urnenwahlgrab Baumbestattung (20 Jahre, ohne Stein und Stele)	1.230,00 €
1.10	Urnen doppelwahlgrab Baumbestattung (20 Jahre, ohne Stein und Stele)	1.910,00 €
2. Verlängerungen der Liegezeit		
2.1	Verlängerung Erdwahlgrab	73,00 € pro Jahr
2.2	Verlängerung Erdreihengrab	73,00 € pro Jahr
2.3	Verlängerung Doppelerdwahlgrab	95,00 € pro Jahr
2.4	Verlängerung Urnenwahlgrab	60,00 € pro Jahr
2.5	Verlängerung Urnenreihengrab	34,00 € pro Jahr
2.6	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Platteneinfassung	34,00 € pro Jahr
2.7	Verlängerung Urnenwahlgrab Baumbestattung	67,00 € pro Jahr
2.8	Verlängerung Urnen doppelwahlgrab Baumbestattung	67,00 € pro Jahr
3. Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle		
3.1	Trauerhalle Wegeleben pro Nutzung	158,00 €
3.2	Trauerhalle Deesdorf pro Nutzung	129,00 €
3.3	Trauerhalle Rodersdorf pro Nutzung	95,00 €
4.	Einebnung Grab	24,85 € pro halbe Stunde
5. Gebühr für Ausheben und Schließen Grab		
5.1.	Erdgrabstelle	380,49 €
5.2	Urnen grabstelle	146,34 €
5.3	Urnen doppelgrabstelle Baumbestattung	189,30 €

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der derzeit gültigen Fassung.

*¹ zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung.